

Lernen und Nachschlagen

Nachträge und Ergänzungen zu

Anders/Gehle

Das Assessorexamen im Zivilrecht

16. Aufl. 2024

www.vahlen.de (Recht/Studium/Vahlen Referendariat/Anders-Gehle/Online-Materialien)

Um dem Konzept des Lehrbuchs gerecht zu werden, machen wir fortlaufend auf neue Entscheidungen und aktuelle Veröffentlichungen aufmerksam. Die Ergänzungen sollen mit Blick auf das Examen eine zeitnahe Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sicherstellen. Zugleich sollen sie die Verwendung des Lehrbuchs als Nachschlagewerk für Gerichtspraxis und anwaltliche Tätigkeit unterstützen.

Nach Möglichkeit werden gedruckte Fundstellen angegeben. Sind solche (noch) nicht vorhanden, zitieren wir BeckRS und äußerst hilfsweise das Az. des BGH, unter dem die Entscheidung auf der dortigen Website aufgerufen werden kann.

Anregungen unserer Leser nehmen wir gerne entgegen. Nachträge werden nach Bedarf veröffentlicht, im Regelfall zum Quartalsbeginn.

Zuschriften an: musan.pintol@beck.de zum Betreff »Anders/Gehle Zivilrecht«.

Stand der Bearbeitung: 31.8.2024

Ergänzungen zu den Randnummern

Rn. A-9

Zu Fn. 19 ergänze: BAG BeckRS 2024, 9542 Rn 18 (Beweiskraft erfasst Antragstellung) und Rn. 19 = NZA 2024, 918 (die Entkräftung nach § 314 S. 2 setzt unzweideutigen Widerspruch zwischen Tatbestand und Protokoll voraus).

Rn. A-110

Vgl. Schnabl NJW 2024, 2143 (sich verändernder Basiszinssatz während des Rechtsstreits).

Rn. A-143

Zu Fn. 338 ergänze: Vgl. OLG Köln BeckRS 2024, 4799 = NJW-RR 2024, 900 (schuldhaftes Unmöglichmachen der Beweisführung durch Gegner); näher Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 284 Rn. 58.

Rn. A-210

Vgl. Strauß JA 2024, 589 (Beispiele zur vorläufigen Vollstreckbarkeit)

Rn. A-9

Zu Fn. 19 ergänze: BAG BeckRS 2024, 9542 Rn 18 (Beweiskraft erfasst Antragstellung) und Rn. 19 = NZA 2024, 918 (die Entkräftung nach § 314 S. 2 setzt unzweideutigen Widerspruch zwischen Tatbestand und Protokoll voraus).

Rn. A-110

Vgl. Schnabl NJW 2024, 2143 (sich verändernder Basiszinssatz während des Rechtsstreits).

Rn. A-143

Zu Fn. 338 ergänze: Vgl. OLG Köln BeckRS 2024, 4799 = NJW-RR 2024, 900 (schuldhaftes Unmöglichmachen der Beweisführung durch Gegner); näher Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 284 Rn. 58.

Rn. A-210

Vgl. Strauß JA 2024, 589 (Beispiele zur vorläufigen Vollstreckbarkeit)

Rn. A-215

Ein Antrag auf Herabsetzung der Sicherheit oder auf Änderung der Art der Sicherheitsleistung ist unzulässig, vgl. BGH BeckRS 2024, 7247 Rn. 10 = WM 2024, 791 = MDR 2024, 753.

Rn. F-58

Vgl. auch Rohwetter-Kühl NJW 2024, 1999.

Rn. F-92

Zu Fn. 358 ergänze BGH NJW 2024, 445 Rn. 18. Zu Fn. 366 ergänze BGH BeckRS 2024, 21896 Rn. 16.

Rn. F-124a

Zu den verschiedenen Beratungspflichten vgl. BGH BeckRS 2024, 8739 Rn. 45.

Rn. F-147

Zu Fn. 606 ergänze BGH NJW-RR 2024, 774.

Rn. H-5

Zu Fn. 21 ergänze: Anders/Gehle/Anders ZPO § 331 Rn. 28.

Rn. H-7

Zu Fn. 27: Korrigiere statt „BGH NJW 2016, 160 = FamRZ 2016, 43“ „BGH NJW-RR 2016, 60 = FamRZ 2016, 42“; ergänze BGH NJW 2024, 1118 = BeckRS 2024, 3052.

Rn. H-14

Zu Fn. 53 und 54 ergänze: BGH BeckRS 2024, 6104 = NJW-RR 2024, 608 Rn. 11 ff (Prüfung von Amts wegen und keine Anwendung von § 531 II).

Rn. J-12

Ein anschauliches Beispiel bietet LG Itzehoe NJW-RR 2024, 980 mwN.

Rn. K-16

Der BGH hat die Klarstellung der Reihenfolge auch in der Revision noch zugelassen, BGH NJW 2019, 1669 Rn. 11.

Rn. L-1

Zu einem arbeitsrechtlichen Fall (Kündigung) anschaulich BAG NJW 2023, 1677.

Rn. M-1

Allg. zu besonderen Formen der Widerklage Meyer JuS 2024, 737.

Rn. N-5

Zu Fn. 23 ergänze BGH NJW 2023, 3490 Rn. 30 und 2024, 1590 Rn. 12 (Auskunft über zurückliegende Prämienanpassungen einer Priv. Krankenversicherung).

Rn. N-8

Der Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung nach § 780 BGB kann nur in der dritten Stufe geltend gemacht werden, vgl. OLG Bamberg NJW-RR 2024, 427 Rn. 9 f. = BeckRS 2024, 42179.

Rn. N-11

Die für das Teilurteil entwickelten Grundsätze gelten auch für die Berufung unter Einschluss von Beschlüssen nach § 522 II, BGH NJW-RR 2024, 799 Rn. 10. Zur Unzulässigkeit wegen Divergenzgefahr vgl. BAG NJW 2024, 1764; Anders/Gehle/Anders ZPO § 331 Rn. 17 „Teilurteil“. Zu Fn. 56 ergänze BAG NJW 2024, 1764 Rn. 15. Bei Klage und Widerklage auf Werklohn und Rückzahlung kann ein Teilurteil wegen Divergenzgefahr nicht ergehen, OLG Brandenburg NJW-RR 2024, 821. Zulässigkeitsfragen vom Gebot der Widerspruchsfreiheit ausnehmend BAG NJW 2024, 2489.

Rn. N-13

Zur begrenzten Erbenhaftung vgl. OLG Bamberg NJW-RR 2024, 427.

Rn. N-29

Zu Fn. 150 ergänze: BGH NJW-RR 2014, 1025; OLG Nürnberg NJW-RR 20124, 484; OLG München NJW 2023, 3245; Schneider NJW 2024, 1402 (zur steckengebliebenen Stufenklage).

Rn. N-37 aE

Wird im Auskunftsurteil die Berufungsbeschwer des Bekl. nicht erreicht, muss das Gericht erster Instanz nach § 511 IV über die Zulassung der Berufung entscheiden. Die Voraussetzungen einer Zulassung liegen meist nicht vor, indes kann man durch einen kurzen Satz zur Begründung der Nichtzulassung die Einlegung einer unzulässigen Berufung vermeiden. Geschieht dies nicht und wird Berufung eingelegt, muss das Berufungsgericht eine fehlerhaft unterlassene Zulassungsentscheidung selbst nachholen. Einen einschlägigen Fall bietet BGH NJW-RR 2024, 610 mAnm Gehle MDR 2024, 887.

Rn. O-15 (3)

Zu Fn. 69 ergänze BGH NJW-RR 2022, 682 Rn. 16 ff. und BGH NJW-RR 2024, 869.

Rn. O-26

(S. 477 o.) Die Erledigung der neg. Feststellungsklage kann auch durch Aufgabe des str. Anspruchs eintreten; diese muss indes endgültig sein, OLG Frankfurt a.M. WRP 2024, 744.

Rn. P-33

In den neuesten Auflagen nähern sich Zöllner/Herget ZPO § 99 Rn. 14 („sofern er mit aufgegriffen wird“) und Musielak/Voit/Flockenhaus ZPO § 91a Rn. 53 (wenn in der Berufungsbegründungsfrist ein „entsprechender Angriff“ erfolgt) dem Standpunkt des OLG Karlsruhe an. Zur Rspr. des BGH betr. die Revision bei Teilerledigung im Berufungsrechtszug vgl. auch Gehle MDR 2024, 816.

Rn. P-26

Am Ende des ersten Absatzes ist zu ergänzen, dass der BGH die Zulassung der Rechtsbeschwerde dann für zulässig erachtet, wenn die Anwendbarkeit des § 91a selbst zu klären ist, vgl. auch BGH NZKart 2018, 320 Rn. 12.

Rn. P-62

Zur Kostentragung bei unzulässiger Klage OLG Hamburg NJW-RR 2024, 613.

Rn. R-4

Zum Parteiwechsel im Berufungsrechtszug vgl. auch BGH BeckRS 2024, 16823.

Rn. S-21

Zu Fn. 96 ergänze: vgl. auch BGH NJW-RR 2024, 608 Rn. 11 (keine Anwendung von § 531 II iRd § 341a I).

Rn. S-26

Zu Fn. 136 ergänze: = OLG Celle NJW-RR 2024, 611.

Rn. S-27

Zu Fn. 139 ergänze: = BGH NJW 2024, 1419.

Rn. S-39

Zu Fn. 206 ergänze: BGH NJW-RR 2024, 610 Rn. 13.

Rn. S-44

Für die Auslegung maßgeblich sind nur die Erkenntnisquellen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist vorliegen, BGH BeckRS 2024, 10914 Rn. 15 = NJOZ 2024, 725.

Rn. S- 48

Zu Fn. 281 ergänze: BGH BeckRS 20214, 8785 Rn. 12 = NJW-RR 2024, 791 (auch bei unrichtiger Rechtsmittelbelehrung Verschulden des RA, wenn diese offenkundig falsch war). Zu Fn. 283 ergänze: BGH NJW-RR 2016, 186 und 2024, 553 (Verfahrenskostenhilfeantrag-FamFG).

Rn. S-50

Fn. 292 ergänze: BGH NJW-RR 2024, 873 (Überprüfungspflicht des Anwalts, bei fristgebundenen Verfahrenshandlungen, wenn Akten vorgelegt werden);

Rn. S- 51

Beim ersten Antrag auf Fristverlängerung reicht grundsätzlich der bloße Hinweis auf einen als erheblich anerkannten Grund aus; allein der Hinweis des RA, er sei nicht in der Lage, fristgemäß zu begründen, reicht aber nicht, BGH NJW-RR 2024, 663 = BeckRS 2024, 1294.

Rn. S-56

Eine Teilverwerfung als unzulässig ist nur möglich, wenn der betreffende Teil unabhängig vom übrigen Prozessstoff beurteilt werden kann und keine Divergenzgefahr besteht BGH BeckRS 2024, 9703 Rn. 12 = NJW-RR 2024, 799 (keine Aufteilung von Primär- und Sekundärschäden bei einem einheitlich geltend gemachten Schmerzensgeldes).

Rn. S-66

Zur falschen Besetzung des Gerichts: BGH BeckRS 2024, 6400 Rn. 38 ff. = NJW 2024, 1348. Zu Fn. 429 ergänze: BGH NJW 2008, 1672 Rn. 39, 43; NJW 2024, 1348 = BeckRS 2024, 6400 Rn. 39.

Rn. S-67

Fn. 442 ergänze: Brand ZRP 2024, 37. Will das Gericht von einer zuvor bekanntgegebenen vorläufigen Ansicht abweichen, muss ein Hinweis nach § 139 erfolgen; geschieht dies nicht und erweitert der Kläger in der zweiten Instanz daraufhin seinen Antrag entsprechend, kommt eine Entscheidung nach § 522 II mit der Folge des § 524 IV nicht in Betracht, BGH NJW 2016, 2508 Rn. 11; BeckRS 2023, 14356 Rn. 14; NJW-

RR 2024, 715 Rn. 8 ff.; Anders/Gehle/Anders ZPO Vor 128 Rn. 53 „Berufung“; § 139 Rn. 64 „Rechtsansichten“. Das rechtliche Gehör ist verletzt, wenn die Stellungnahme der Partei nicht berücksichtigt wird, so zB, wenn der Schriftsatz wegen eines falschen Aktenzeichens nicht rechtzeitig in die Akten gelangt, aber fristgemäß eingegangen ist, BGH BeckRS 2024, 9296 Rn. 12 f. = NJOZ 2024, 700 Rn. 11 ff. Das Berufungsgesicht muss den Hinweis nach § 522 II 2 durch Beschluss nicht förmlich zustellen, KG NJW-RR 2024, 803 = BeckRS 2024, 7789. Zulässig ist eine Teilentscheidung nach § 522 II, wenn der betreffende Teil des Streitstoffes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von dem übrigen Prozessstoff beurteilt werden kann und keine Divergenzgefahr besteht, BGH BeckRS 2024, 9703 = NJW-RR 2024, 793 (nicht bei Aufteilung des einheitlichen Schmerzensgeldes in einen Primär- und einen Sekundärschaden); vgl. auch Rn. N-11 (zur Zulässigkeit eines Teilurteils allg.).

Rn. S-73

Fn. 508 ergänze: BGH NJW 2024, 1348 (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts).

Rn. S-74

Die Anschlussberufung ist nur zulässig, wenn das Begehren auf mehr gerichtet ist als dem Berufungsbeklagten zugesprochen wurde, BGH BeckRS 2024, 8131 Rn. 11 f. = NJW-RR 2024, 797.

Rn. S-75

Die Anschließungserklärung kann auch konkludent erfolgen, insbesondere kann sie der Stellung eines Antrages entnommen werden, der nur im Wege der Anschließung Erfolg haben kann, BGH BeckRS 2024, 7981 Rn. 20 = NJW 2024, 1803.

Rn. U-2

Die Entscheidung BGH MDR 2023, 1517 wird bestätigt in BGH NJW-RR 2024, 712.

Neue Gesetze und Gesetzesvorhaben

Einige wichtige verfahrensrechtliche Gesetze sind in Kraft getreten oder vom Bundestag beschlossen worden, zum Teil noch kurz vor der Sommerpause.

Hierzu zählen unter anderem:

- Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung in der Justiz vom 12.7.2024, das weitgehend am 17.7.2024 in Kraft getreten ist (BGBl. 2024 I Nr. 234). Mit diesem Gesetz ist unter anderem ein neuer § 130e ZPO eingefügt worden, der eine Formfiktion enthält; darüber hinaus regelt ein neuer Abs. 3 S. 3 des § 130a ZPO, dass ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine Erklärung der Partei unterschrieben in ein elektronisches Dokument übertragen und vom RA nach § 130a III 1 übermittelt werden kann; damit hat der Gesetzgeber die Streitfrage geklärt, ob ein persönlicher Antrag oder eine persönliche Erklärung der Partei oder eines Dritten, wie der Antrag auf Verbraucherinsolvenz, vom RA per beA bei Gericht einge-

reicht werden kann, vgl. näher Anders/Gehle/Anders ZPO § 130a Rn. 7, 23, 28a; § 130d Rn. 4a „Verbraucherinsolvenz“; § 130e Rn. 1 ff.

- Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15.7.2024, das am 19.7.2024 in Kraft getreten ist (BGBl. 2024 I Nr. 237). Mit diesem Gesetz wurde unter anderem § 128a neu gefasst, und die Videoverhandlung ist nun neben der mündlichen Präsenzverhandlung eine vollwertige mündliche Verhandlung und nicht nur eine Ergänzung zu § 128; folgerichtig ist die Video- Beweisaufnahme nicht mehr in § 128a, sondern in § 284 geregelt; zudem ist in § 129a die Möglichkeit einer virtuellen Rechtsantragsstelle geschaffen worden, näher Anders/Gehle/Anders ZPO § 128a Rn. 3 ff. (zum Geltungsbereich, des § 128a, auch zu den Regelungen in der Fachgerichtsbarkeit), § 284 Rn. 2a ff., 5 ff., § 129a Rn. 1, 3, 10a; vgl. auch Göcken NJW-aktuell 35/2024, 17; Schmieder JM 2024, 282.
- Das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG – BGBl. 2023 I Nr. 272), mit dem die §§ 606 ff. aF aufgehoben wurden und die Musterfeststellungsklage neben der Abhilfeklage nun im Verbraucherrechtsetzungsgesetz (VDuG) geregelt ist, vgl. Anders/Gehle/Schmidt ZPO SchlAnh VII; im VRUG sind auch Änderungen des KapMUG vorhanden; darüber hinaus ist auch das zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16.7.2024 am 20.7.2024 in Kraft getreten, näher Anders/Gehle/Schmidt ZPO SchlAnh. VI.
- Das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 12.4.2024, verkündet am 17.4.2024, weitgehend in Kraft ab 1.8.2024 (BGBl. 2024 Nr. 121), mit dem durch Einfügung der §§ 23a–23c der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht ermöglicht wird, vgl. Anders/Gehle/Anders ZPO § 128a Rn. 5
- Das Justizstandort-Stärkungsgesetz, das der Bundestag am 16.5.2024 beschlossen hat, sieht die Möglichkeit der Einführung von Commercial Courts und Englisch als Verfahrenssprache für bestimmte Wirtschaftsverfahren mit einem höheren Streitwert durch die Landesregierungen vor, und zwar in neuen §§ 606–614 nF, vgl. näher Anders/Gehle/Anders ZPO Vor §§ 606 Rn. 2 ff.

Bedeutsam sind auch folgende Gesetzesentwürfe:

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitswertes der Amtsgerichte, der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitescheidungsverfahrens beim BGH, der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online- Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts, vgl. näher Anders/Gehle/Becker ZPO Einl. I Rn. 4